

Luzern, 24. März 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 385**

Nummer: A 385
Protokoll-Nr.: 306
Eröffnet: 24.03.2025 / Finanzdepartement

Anfrage Räber Franz und Mit. über die Änderung der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (dringlich)

Zu Frage 1: Die Vernehmlassung ging an Gemeinden, Gemeindeverbände, Landeskirchen, Korporationen und Korporationsverbände sowie die KESB, von Verwaltung zu Verwaltung sozusagen. Uns fehlen die Kunden. Warum wurden die Parteien nicht eingeladen, welche diese Funktion hätten wahrnehmen können?

Die politischen Parteien hätten gestützt auf § 27 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. [1](#)) i.V.m. § 3 Absatz 2a der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (VVV) vom 4. Juli 2017 (SRL Nr. [36b](#)) zur Vernehmlassung eingeladen werden müssen. Dies ist wie bei der letzten Vernehmlassung in gleicher Sache und aus Versehen nicht geschehen. Die Einladung an die Parteien wird nachgeholt und die Vernehmlassungsfrist wird um drei Monate verlängert. Zudem haben wir den internen Prozess entsprechend angepasst, damit die Parteien in Zukunft zu allen Vernehmlassungsvorlagen des Regierungsrates eingeladen werden.

Zu Frage 2: Die Anhebung der Gebühren soll nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (+5,4%) angehoben werden. Wieso soll die Spruchgebühr von bisher CHF 200.- auf CHF 300.- (+50%) angehoben werden? Hat nicht der Einsatz von IT und KI genau da geholfen, Aufwand und dadurch Kosten zu reduzieren?

Bei der Spruchgebühr in § 4 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden handelt es sich um einen sogenannten Gebührenrahmen. Dessen untere Grenze wird von 200 Franken auf 300 Franken angehoben, da sich die Spezialisierung und damit einhergehende höhere Löhne auf das Kostenniveau auswirken. Weiter bedingen der Einsatz von IT und KI Investitionen, deren Abschreibungen finanziert werden müssen. Mit einer Gebühr von 200 Franken lässt sich heutzutage kein Entscheid mehr kostendeckend verfassen.

Zu Frage 3: Für welche Auskünfte werden Gebühren nach Zeitaufwand verlangt?

Alle schriftlichen Auskünfte, für die von den Gemeinden eine Gebühr in Rechnung gestellt wird, sollen neu nach Zeitaufwand verrechnet werden.

Zu Frage 4: Ist eine Gebühr nach Zeittarif für eine Auskunft statthaft, schliesslich bezahlt die Bürgerin und der Bürger ja Steuern?

Eine Gebühr nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden kann erhoben werden, wenn die schriftliche Auskunftserteilung einen erheblichen Aufwand verursacht. Die Einhaltung der Rechtsgleichheit sowie des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips ist zentral.

Zu Frage 5: Wie ist eine Kostenkontrolle (Dauer und Qualifikation des eingesetzten Mitarbeitenden) dieser Gebühren nach Zeitaufwand gegeben? Gibt es einen Vergleich mit anderen Gemeinden?

Gemäss der Gesetzgebung über den Finanzaushalt der Gemeinden sind diese angehalten, für alle Leistungen eine Kostenrechnung auf Vollkosten zu führen. Die Kostenrechnung hat gemäss § 45 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzaushalt der Gemeinden (FHGV) vom 10. Januar 2010 (SRL Nr. [161](#)) zum Ziel, die Kosten und die Erlöse der Leistungserstellung durch die öffentliche Hand (Brutto- und Nettokosten) möglichst vollständig und systematisch geordnet abzubilden. Gestützt darauf können die Gemeinden ihre Gebühren erheben.

Ein direkter Vergleich zwischen den Gemeinden ist nicht möglich, da diese in der Ausgestaltung ihrer Kostenrechnung und den damit verbundenen Umlagen frei sind.